

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: April 2011)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Gastschüler

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII stehen Schüler u.a. während des Besuchs von allgemein bildenden Schulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ausländische Schüler, die als Gastschüler deutsche Schulen besuchen, sind hierbei grundsätzlich **nicht** gesetzlich unfallversichert.

Nur ausnahmsweise kann Versicherungsschutz bestehen, wenn

- eine Integration in den Unterricht der inländischen Schule erfolgt,
- der Gastschüler im Wesentlichen den Bedingungen der Schulordnung unterliegt (z.B. Benotung, Abschlusszeugnis) und
- eine Aufenthaltsdauer von mehr als vier Wochen vorliegt.

Hinweis:

Hierbei sind nicht nur die informatorische Teilnahme am Unterricht und die Einordnung in den äußeren Rahmen des Unterrichtsbetriebes zu fordern.

*Kurzfristige Schulaufenthalte zum Zwecke der Orientierung über den Aufbau der Schule, Lernmethoden, usw., reichen für die Begründung des Versicherungsschutzes **nicht** aus.*